



SATZUNG

Satzung für den Fußballclub 1921 Grünlingen e.V.

Stand: 01.10.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Fußballclub (FC) 1921 Grünungen e.V. **der im Jahre 1921 gegründet wurde.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen im Stadtteil Grünungen.
- 1.3 Er **ist** im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Freiburg** unter der Register-Nr. **610309** eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient der Förderung des Fußball-Sports **für alle Altersgruppen** und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen **und einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme am verbandlichen Spielbetrieb** verwirklicht.
- 2.4 **Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und ethnischen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit - insbesondere der Jugend - zu dienen. Der Verein steht für religiöse, weltanschauliche, parteipolitische, ethnische und sexuelle Neutralität ein; er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verwirklicht die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung dieser Ziele unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes und kann hierfür ein verbindliches Ethik-Leitbild beschließen.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein **verfolgt** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck **des Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Grundsätzlich werden alle Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Der Kernvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich und auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandserstattung gem. § 3 Nr. 26a EstG. ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- 3.6 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Über die Gewährung entscheidet der Kernvorstand.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft des Vereins

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes, dessen verschiedene Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Badischen Sportbundes **Freiburg. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.**
- 4.2 Die Vereinsfarben sind "weiß-rot".

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung **an den Kernvorstand** erworben, die als angenommen gilt, wenn **dieser** nicht binnen 6 Wochen schriftlich widerspricht.
- 5.3 Bei jugendlichen Mitgliedern ist schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.4 Durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, **die** Satzung als verbindlich an.
- 5.5 Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese **der** Satzung unterworfen.

§ 6 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- 6.1 Nur für Vereinsehrungen, deren Grundlage die Mitgliedsdauer darstellt, gelten alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Vollmitglieder.
- 6.2 Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Die Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt, die durch **den erweiterten Vorstand** beschlossen wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Mitglied kann durch den **Kernvorstand** mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten gilt.
- 8.2 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des **Kernvorstandes** Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 8.3 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 8.4 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.5 **Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.**
- 8.6 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss **von der Mitgliederliste** gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitgliedes **und** Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Über die Höhe und Fälligkeit der **Mitgliedsbeiträge** entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Der Vorstand kann **begründeten Einzelfällen** in auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 9.3 **Die Mitglieder haben Änderungen Ihrer Personendaten unverzüglich dem Kernvorstand mitzuteilen.** Schreiben an das Mitglied gelten **deshalb** als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

§ 10 Organe des Vereins

10.1 Die Organe des Vereins sind:

- der **Kern**vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

10.2 Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Kernvorstand **mit**:

- 1) Vorsitzender Organisation & Verwaltung
- 2) Vorsitzender Sportbetrieb
- 3) Vorsitzender Festbetrieb
- 4) Vorsitzender Finanzen
- 5) Schriftführer

11.2 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden Organisation & Verwaltung, Sportbetrieb, Festbetrieb und Finanzen. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

11.3 Erweiterter Vorstand: Der Kernvorstand kann um folgende Personen ergänzt werden:

- 6) Beisitzer Organisation und Verwaltung
- 7) Beisitzer Sportbetrieb
- 8) Beisitzer Festbetrieb
- 9) Beisitzer Finanzen
- 10) Teamleiter Jugend: wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung betätigt.
- 11) Spielausschussvorsitzender: wird vom **erweiterten** Vorstand gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Dieses erweiterte Vorstandsteam **berät und unterstützt** situativ und projektbezogen den Kernvorstand. Die Beisitzer**positionen** können bei Bedarf mit mehreren Personen besetzt werden.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 12.1** Der Kernvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2** Der Kernvorstand **und der erweiterte Vorstand** fassen **ihre** Beschlüsse in Sitzungen, die von einem **vertretungsberechtigten** Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB einzuberufen sind. Die Einberufung hierzu bedarf keiner Form und Frist.
- 12.3** Zur Beschlussfassung **in beiden Gremien** ist die Anwesenheit von **mehr als der Hälfte der** Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Kernvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der **Kernvorstand** verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verpflichtung der Übungsleiter in Verbindung mit dem Spielausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1** Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, einzuladen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das **Amtsblatt** der Stadt Donaueschingen, **durch** Aushang im Vereinsheim und **über die Homepage des Vereins** mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- 13.2** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entlastung und Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder.
 - b) **Wahl der Kassenprüfer**
 - c) **Bestätigung des Teamleiters Jugend und des Spielausschuss-Vorsitzenden**
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) **Beschlussfassung in Ausschlussverfahren gem. § 8 Ziff. 4**
- 13.3** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.** Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.4** Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen **offen mit Handzeichen**, sofern nicht **die Mehrheit der Anwesenden widerspricht**.
- 13.5** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.6** Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Wahlen und besondere Bestimmungen

- 15.1 Die Mitglieder des **Kernvorstandes** und **des erweiterten Vorstandes** (siehe § 11) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 **Es wird im nachfolgenden** Wahlzyklus gewählt:
- 15.3 Gerades Jahr (siehe § 11): Lfd. Nr. 2/4/6/8. Ungerades Jahr (siehe § 11): Lfd. Nr. 1/3/5/7/9
- 15.4 Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.5 Scheidet ein Mitglied **des Kernvorstandes oder des erweiterten Vorstandes** oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 15.6 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen **unter Berücksichtigung von § 13 Ziff. 4 dieser Satzung** durch.
- 15.7 Wer von den abgegebenen Stimmen unter den Bewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, ist mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss die Wahl wiederholt werden.
- 15.8 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht **gezählt**.

§ 16 Vereinsjugend

Grundlage für die Jugendabteilung des FC 1921 Grünings ist die Jugendordnung, **Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und regelt die Wahl des Teamleiters Jugend. Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an.**

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - VerarbeitungÜbermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Näheres regelt eine Datenschutzordnung des Vereins, die der erweiterte Vorstand erlässt.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 19 Vorsitzenden Finanzen

Der Vorsitzenden Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und eine ordnungsgemäße Buchführung. Er arbeitet mit dem Steuerberater des Vereins zusammen. Er hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 20 Bildung von Ausschüssen

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können für bestimmte Aufgabenbereiche vom **erweiterten** Vorstand Ausschüsse gebildet und mit bestimmten Vollmachten ausgestattet werden. Sie sind in ihren Aufgabenbereich selbständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des **Kern**vorstandes.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1** Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 21.2** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 21.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Donaueschingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke im Stadtteil Grüningen zu verwenden hat.

§ 22 Ermächtigung

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Freiburg bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.10.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 16.01.2015 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft